

NEWSLETTER 4.2015

an die Kunden und Geschäftspartner der
klein TREUHAND GmbH

Pratteln, 19. Mai 2015

Erbschaftssteuer – Abstimmung vom 14. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2014 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ für gültig erklärt und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Initianten wollen damit die AHV „retten“. Dafür ist die Bundesverfassung anzupassen: Art. 112 Abs. 3 Bst.a^{bis} (neu): „Die Versicherung wird finanziert: a^{bis} aus den Erträgen der Erbschaftssteuer“

Die Initiative sieht vor, dass der Teil eines Nachlasses, der 2 Millionen Franken übersteigt, in der ganzen Schweiz mit 20 Prozent besteuert wird. Bei Schenkungen ist ein Freibetrag von Fr. 20'000.00 vorgesehen.

Heute sind die Erbschaftssteuern in den meisten Kantonen so ausgestaltet, dass der Verwandtschaftsgrad bei der Festlegung von Freibeträgen und Steuersätzen berücksichtigt wird. Die gemäss Initiative geforderte Nachlasssteuer berücksichtigt dies nicht mehr bzw. nur noch die Ehepaare und registrierten Partner.

Das neue Erbschaftssteuerrecht tritt bei Annahme der Initiative am 1. Januar 2017 in Kraft. Bis dahin gelten die bestehenden kantonalen Regelungen.

Schenkungen werden aber nach Annahme der Initiative **bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet**. Die Rückwirkungsfiktion führt zu einer neuen rechtlichen Qualifikation der Schenkungen zu Nachlassvermögen und zu einer Verlagerung der Steuerschuld. Aktuell wird bei der Schenkungssteuer der Beschenkte steuerpflichtig, bei Annahme der Initiative wären letztlich die Erben für die rückwirkungsbedrohten Schenkungen steuerpflichtig.

Schenkungen vor dem Inkrafttreten der Erbschaftssteuerreform unterliegen den kantonalen Schenkungssteuern. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht die Initiative eine Anrechnung der bezahlten kantonalen Schenkungssteuern vor. Doch bestehen in diesem Punkt weitere Unsicherheiten, was die Anrechnung betrifft. Hatte ein Beschenkter bisher z.B. 15% Schenkungssteuer bezahlen müssen, werden ihm die 15% an die 20% angerechnet. Was geschieht in all den Fällen, wo der Beschenkte bisher z.B. 23% Schenkungssteuer bezahlen musste und neu nur noch 20% zu bezahlen hätte? Ein Erstattungsverfahren ist im Initiativ-Entwurf nicht vorgesehen.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und begründet dies mit der Ungewissheit, ob Vermögende ins Ausland ziehen und Unternehmen abwandern würden. Ein m.E. wichtiger Punkt! Gab es doch in der Vergangenheit die eine oder andere Abstimmung (Minder-Initiative, Masseneinwanderungs-Initiative etc.) in der Schweiz, welche gerade die Unternehmen betreffend, die sonst so hochgepriesene Rechtssicherheit in diesem Land gefährdeten. Ein weiteres Argument, welches nicht nur vom Bundesrat hervor gebracht wird, sind die Hindernisse bei der Unternehmensnachfolge. Die Annahme der Initiative kann laut dem Bundesrat in Familienbetrieben die Regelung der Nachfolge erschweren. Die Problematik darin ist die zu bezahlende Erbschaftssteuer, welche den Betrieben beim Generationenwechsel finanzielle Mittel entzieht, die sonst im Interesse der Unternehmen und der Wirtschaft eingesetzt würden. Dieser Punkt ist m.E. von zentraler Bedeutung. Denn davon ist die gesamte Bevölkerung betroffen, machen doch die KMU-Betriebe rund 99 % der Wirtschaft aus. Die KMU sind mit rund 1.1 Mio. Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber. 80% der KMU sind Familienbetriebe und sie wären von der Annahme dieser Initiative direkt betroffen.

Doch es trifft nicht nur die „Unternehmer-Familien“. Es trifft auch alle Eigenheimbesitzer. Und die Schweiz ist ein Land von Eigenheimbesitzer. Zwischen 1990 und 2010 ist der Anteil der Eigenheime in der Schweiz von 31.1 auf 36.8 Prozent angestiegen. In der Praxis werden Grundstücke besonders häufig verschenkt, weil sie oft einen grossen Teil des Gesamtvermögens ausmachen. An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur, wie von den Initianten dargelegt, die Reichen betrifft, sondern sehr wohl auch den Mittelstand.

Gehen wir davon aus, die Liegenschaft Ihrer Eltern weist heute einen Verkehrswert von 1.6 Mio. aus. Diese Erbschaft wäre von der Steuer nicht betroffen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich die Preise für Einfamilienhäuser im Vergleich zu 1970 durchschnittlich fast vervierfacht (bei Eigentumswohnungen verdreifacht) haben. So wird aus der heutigen nicht erbschaftssteuerpflichtigen Liegenschaft bis in ein paar Jahren vielleicht eine erbschaftssteuerpflichtige Liegenschaft. Im schlimmsten Fall müsste eine Hypothek aufgenommen werden, damit die Erbschaftssteuern bezahlt werden können.

Ich bin der Meinung, dass die Initiative abzulehnen ist. Dies aus folgenden Überlegungen. Die Unsicherheiten wie die Initiative (steuer)rechtlich in der Praxis umzusetzen ist, sind sehr gross. Weiter bin ich der Meinung, dass die Nachlassvermögen in den Jahren zuvor bereits von der Vermögenssteuer und die Vermögenszugänge, wenn nicht durch steuerfreie Kapitalgewinne erwirtschaftet, bereits von der Einkommenssteuer erfasst worden sind. Eveline Widmer-Schlumpf hält ferner fest, dass diese Art der „AHV-Sanierung“ nicht nachhaltig ist und gerade einmal für die nächsten sechs Jahre etwas bringen würde. Die Initiative gefährdet die KMU-Betriebe der Schweiz und schadet massiv der Rechtssicherheit durch die m.E. unzulässige Rückwirkung.

Herzliche Grüsse
Dominik Klein
klein TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60
info@kleintreuhand.ch
www.kleintreuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Mitglied TREUHAND | SUISSE